

# Zugang zu medizinischer Behandlung im Ausland

## Kennen Sie Ihre Rechte

Oktober 2025



Wenn Sie in der **EU, Island, Lichtenstein oder Norwegen (EU/EWR)** wohnen und krankenversichert sind, haben Sie das Recht auf medizinische Behandlung in jedem anderen EU/EWR-Land. Ihr Wohnsitzland übernimmt die Kosten für Ihre medizinische Behandlung ganz oder teilweise.

**Wenden Sie sich an die Nationale Kontaktstelle Ihres Landes, um mehr über Ihre Patientenrechte zu erfahren und alle Informationen zu den erforderlichen Unterlagen und Verfahren zu erhalten**

Weitere Informationen finden Sie in den [Häufig gestellten Fragen](#) für Patienten, die ins Ausland reisen. Informationen zu den Koordinierungsregeln der sozialen Sicherheit mit dem Vereinigten Königreich finden Sie [hier](#).



## 1. Freiheit bei der Wahl Ihres Gesundheitsdienstleisters

Ihre Möglichkeiten, einen Gesundheitsdienstleister (öffentlich oder privat) in einem EU-/EWR-Land zu wählen, hängen von der jeweils in Ihrem Fall anzuwendenden Rechtsvorschrift ab. **Wenden Sie sich an Ihre nationale Kontaktstelle**, um herauszufinden, welche Regelung in Ihrer Situation vorteilhafter ist.

Die Verordnungen zur sozialen Sicherheit (EG) [883/2004](#) und [987/2009](#) regeln den Zugang **zu öffentlichen oder vertraglich gebundenen privaten Gesundheitsdienstleistern sowohl für geplante als auch für ungeplante Behandlungen im Ausland**. Wenn Sie diesem Verfahren folgen, können Sie sich unter denselben Bedingungen wie einheimische Patientinnen und Patienten behandeln lassen (in einigen Ländern kostenlos). Für geplante Behandlungen ist eine **Vorabgenehmigung** (Formular S2) durch Ihren nationalen Krankenversicherungsträger erforderlich. Notwendige, ungeplante Behandlungen können mit der Europäischen Krankenversicherungskarte in Anspruch genommen werden.

Die [Richtlinie 2011/24/EU](#) erweitert die Möglichkeiten für geplante und ungeplante Behandlungen im Ausland. Sie ermöglicht den Zugang zu **allen öffentlichen und privaten Gesundheitsdienstleistern**. In der Regel müssen Sie jedoch **alle Kosten im Voraus bezahlen** und anschließend **einen Erstattungsantrag** auf Grundlage der Gebührensätze und Erstattungsregelungen Ihres Heimatlandes stellen. Um unerwartete Kosten zu vermeiden, informieren Sie sich bei Ihrer nationalen Kontaktstelle über die geltenden Erstattungssätze.



## 2. Information und informierte Einwilligung

Bevor Sie eine Behandlung erhalten, stellen Sie sicher, dass Sie umfassend informiert sind. Scheuen Sie sich nicht, Fragen zu stellen – es ist Ihr Recht, Bescheid zu wissen! Die Gesundheitsdienstleister im Behandlungsland informieren Sie gerne über:

- Behandlungsdetails (Ablauf, erwartete Ergebnisse, Risiken und Nachsorge),
- verfügbare alternative Behandlungsmöglichkeiten,
- Qualitäts- und Sicherheitsstandards,
- Behandlungskosten,
- Zulassung und Registrierung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit,
- Nachweis über eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung.



### 3. Zugang zu medizinischen Unterlagen und Nachsorge

Sie haben das **Recht auf Zugang zu Ihren medizinischen Unterlagen**. Dies gilt sowohl für Ihre medizinische Vorgeschichte bei Ihrem heimischen Gesundheitsdienstleister als auch für alle Behandlungen, die Sie im Ausland erhalten haben. Sie können dieses **Recht jederzeit wahrnehmen**. Mindestens können Sie verlangen, dass Ihre medizinischen Unterlagen direkt an den anderen Gesundheitsdienstleister bzw. das Behandlungszentrum übermittelt werden.

Ihr Behandlungsanbieter muss Ihre Krankengeschichte kennen, bevor eine Behandlung durchgeführt wird. Zudem benötigen Sie die Behandlungsunterlagen möglicherweise später, um die **kontinuierliche Versorgung** in Ihrem Heimatland sicherzustellen oder um eine Beschwerde einzureichen (siehe Punkt 6 unten).

Wenn Ihnen im Behandlungsland ein Rezept ausgestellt wird, stellen Sie sicher, dass es den **Mindestanforderungen** für grenzüberschreitende Verschreibungen entspricht (siehe **Verschreibungen**).



### 4. Gleiche Behandlungskosten

Für Behandlungen im Ausland werden Ihnen die **gleichen Gebühren** berechnet wie Patientinnen und Patienten, die in diesem Land leben. Die Erstattungssysteme können jedoch unterschiedlich sein.

Idealerweise sollten Sie sich vor der Behandlung über die Gebühren und damit verbundenen Kosten im Behandlungsland sowie über das Erstattungsverfahren in Ihrem Heimatland informieren.

Fragen Sie Ihre nationale Kontaktstelle nach weiteren Informationen über den voraussichtlichen Erstattungssatz in Ihrem Fall. Wenn Sie in Dänemark, Estland, Irland, Griechenland, Italien, Ungarn, Malta, Portugal, Schweden oder Norwegen wohnen, können Sie eine Vorabschätzung erhalten, die den Betrag angibt, der Ihnen gemäß der Richtlinie erstattet werden sollte.



### 5. Einspruch gegen Vorabgenehmigungs- und Erstattungsentscheidungen

Wenn Sie mit einer Entscheidung zur Vorabgenehmigung oder einer Erstattungsentscheidung für ungeplante oder geplante Behandlungen nicht einverstanden sind, können Sie gegen die Entscheidung der nationalen Behörde Einspruch einlegen.



### 6. Beschwerden und Wiedergutmachung

Wenn Sie mit Ihrer Behandlung nicht zufrieden sind, haben Sie das Recht, **eine Beschwerde einzureichen und Wiedergutmachung zu verlangen** (z. B. eine Maßnahme oder Entschädigung). Dies müssen Sie im **Behandlungsland** tun. Es gelten die dortigen nationalen Gesetze und Versicherungsregelungen.

## Rezepte



Rezepte für Medikamente oder medizinische Hilfsmittel, die in einem EU/EWR-Land ausgestellt wurden, sind auch in anderen EU/EWR-Ländern gültig. Stellen Sie sicher, dass Ihr Rezept die **Mindestanfordernisse** für **grenzüberschreitende Rezepte** erfüllt:

- Ihr Name und Geburtsdatum,
- Ausstellungsdatum des Rezepts,
- vollständige Angaben zum Gesundheitsdienstleister, einschließlich Berufsqualifikation, Kontaktdaten und Arbeitsadresse samt Land,
- Unterschrift des Gesundheitsdienstleisters,
- Angaben zum Medikament: Wirkstoff oder gebräuchlicher Name, Darreichungsform (z. B. Flüssigkeit, Kapsel, usw.), Menge, Stärke und Dosierung.

Beachten Sie, dass die Verfügbarkeit von Produkten in den Ländern unterschiedlich sein kann. Für Informationen zur Erstattung siehe den **Leitfaden für Patienten** der EU-Kommission oder wenden Sie sich an Ihre **nationale Kontaktstelle**.



## Nationale Kontaktstelle



**Verfügbar, um alle Ihre Fragen zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung zu beantworten.**

Alle Mitgliedstaaten verfügen über mindestens eine nationale Kontaktstelle für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung.

Ihre nationale Kontaktstelle kann Ihnen Informationen zu Anspruchsvoraussetzungen, Anforderungen und Verfahren für geplante und ungeplante Behandlungen im Ausland sowie zu Erstattungen und Einsprüchen geben.

**Vermeiden Sie diese zehn häufigsten Fehler, die Patientinnen und Patienten bei der Inanspruchnahme grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung machen!**